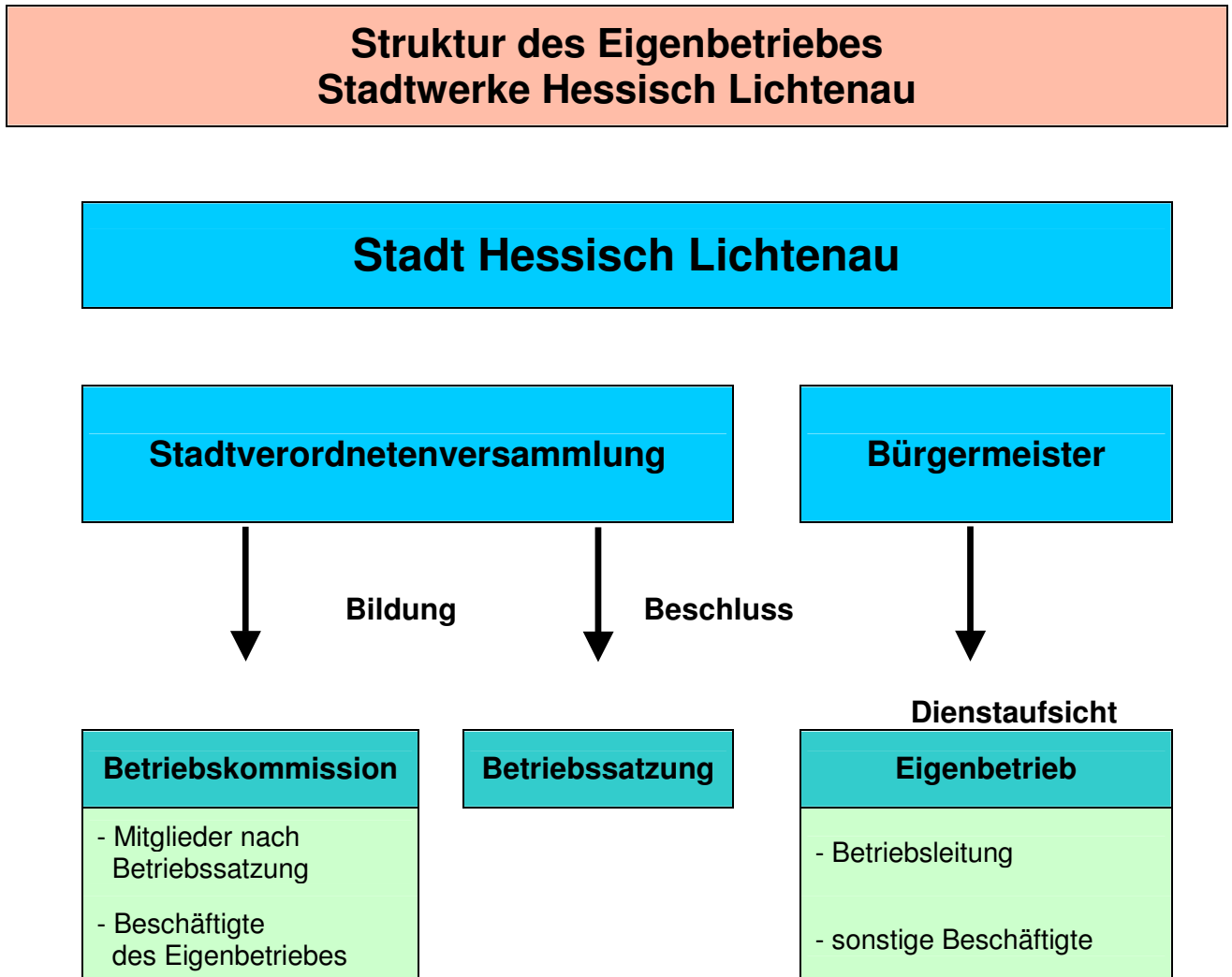


# Eigenbetrieb

**Normen:** § 127 HGO, § 1 EigBGes Hessen

**Information:** Eigenbetriebe sind die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtsfähigkeit. Verträge zwischen Gemeinde und dem Eigenbetrieb sind demnach nicht möglich. Er besitzt eine gewisse Selbstständigkeit gegenüber der Kontrolle und Einflussnahme der unmittelbaren Kommunalverwaltung im Bereich der wirtschaftlichen Unternehmensführung unter Berücksichtigung kaufmännischer Gesichtspunkte. Der Eigenbetrieb tritt unter seinem Namen für die Gemeinde gerichtlich auf. Rechtlich und wirtschaftlich haftet die Trägergemeinde.



## 1. Organe

Die Eigenbetriebe werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, wenn nicht in den Ländergemeindeordnungen oder Eigenbetriebsgesetzen der Länder oder der Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die laufenden Geschäfte und die wirtschaftliche Führung verantwortlich. Insoweit vertritt die Betriebsleitung nach außen die Gemeinde. Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern, die Bestellung der Betriebsleiter und des ersten Betriebsleiters wird vom Magistrat nach Anhörung der Betriebskommission vorgenommen. Die Betriebsleitung ist der Fachvorgesetzte der Dienstkräfte des Eigenbetriebes.

Die Stadtverordnetenversammlung bildet für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission, die auch für verschiedene Eigenbetriebe zuständig sein kann. Die Zusammensetzung bestimmt die Betriebssatzung. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Betriebskommission berät die Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entscheidet im Wege der Dringlichkeitsentscheidung die Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die keinen Aufschub dulden.

Der **Stadtverordnetenversammlung** obliegen die Aufgaben in den Eigenbetrieben, die ihr die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Betriebssatzung vorgeben. Sie ist oberstes Kontrollorgan.

### **Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung:**

- Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
- wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs;
- Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
- Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben
- Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, soweit sie der Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebssatzung besonders zugewiesen ist;
- Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals;
- Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
- Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
- Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
- Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder den Betriebsleitern;
- Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Der Bürgermeister ist der Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Eigenbetriebes. Er besitzt Unterrichts- und Weisungsrechte gegenüber der Betriebsleitung. Dem Bürgermeister muss es möglich sein im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung, Weisungen zu erteilen. Durch diese Weisungen dürfen keine festgeschriebenen Rechte der Betriebsleitung außer Kraft gesetzt werden. Das Unterrichtsrecht wird durch vierteljährliche Berichte erfüllt.

Der Kämmerer hat abhängig vom Landesrecht (z.B. nach § 4 EigBGes) ein gesondertes Unterrichtsrecht. Ihm ist von der Betriebsleitung wegen der Verflechtung des Haushalts bereits den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie bedeutsame Kostenrechnungen zuzuleiten.

## **2. Betriebssatzung**

Einzelheiten des Eigenbetriebes werden in der Betriebssatzung geregelt, die der Stadtverordnetenversammlung beschließt. Hier können auch Aufgaben auf den Betriebskommission übertragen werden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stadtverordnetenversammlung oder der Betriebsleitung zugewiesen sind.

## **3. Wirtschaftliche Grundsätze**

Der Eigenbetrieb gilt als Sondervermögen der Gemeinde. Das Sondervermögen ist im gemeindlichen Haushalt gesondert auszuweisen und zu verwalten. Der Eigenbetrieb ist von der Trägergemeinde mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Deshalb soll der Jahresgewinn so hoch sein, dass nach Abzug der Rücklagen eine angemessene marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Der Eigenbetrieb muss einen Wirtschaftsplan aufstellen, der aus einem Erfolgsplan (voraussehbare Erträge und Aufwendungen), dem Vermögensplan (voraussehbare Einnahmen und Ausgaben) und der Stellenübersicht besteht. Der Wirtschaftsplan enthält zudem eine fünfjährige Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan muss sofort angepasst werden, wenn er den Erfolgsplan nicht erreicht und so den Haushalt der Gemeinde beeinflusst.

Am Ende des Wirtschaftsjahres muss der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang erstellt werden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auf die ordnungsgemäße Geschäftsführung hin zu überprüfen durch überörtliche Prüfbehörde. Bei den Eigenbetrieben wird die doppelte Buchführung verwandt und keine Kameralistik.

Der Eigenbetrieb kann letztlich nicht in Insolvenz verfallen, da die Verluste, wenn sie nicht aus dem Jahresgewinn der nächsten 5 Jahre und nicht aus den Rücklagen zu bestreiten sind, durch Haushaltsmittel der Gemeinde ausgeglichen werden.

## 4. Steuerliche Behandlung

Die Besteuerung des Eigenbetriebs erfolgt grundsätzlich wie bei jeder anderen Person des öffentlichen Rechts. Das bedeutet, dass im hoheitlichen Bereich einer Steuerbarkeit nicht gegeben ist. Diese kann nur dann entstehen, wenn ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt. Der Betrieb gewerblicher Art wird gemäß § 4 Körperschaftssteuergesetz wie folgt definiert:

- Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und
- sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben;
- Gewinnerzielungsabsicht und Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Bei der Besteuerung im Falle des Vorliegens eines Betriebes gewerblicher Art gelten die nachfolgenden Steuerpflichten:

- Körperschaftsteuer gemäß § 23 Körperschaftssteuergesetz ,
- Solidaritätszuschlag gemäß §§ 1 Abs. 1, 2, 4 Solidaritätszuschlagsgesetz,
- Gewerbesteuer in den Fällen, in denen die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebes gemäß § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz und § 15 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz gegeben sind und
- Umsatzsteuer gemäß § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz.